

26. 1. Gilt das Verbot läuschender Firmenzusätze auch dann, wenn der Träger des in der abgeleiteten Firma einer Kommanditgesellschaft enthaltenen Familiennamens, dem der Dokortitel beigelegt ist, des Rechtes zur Führung dieses Titels durch strafgerichtliche Verurteilung verlustig gegangen ist?

2. Ist das Amtslöschungsverfahren nach § 142 HGB. anwendbar, wenn eine Eintragung in das Handelsregister durch eine Veränderung der Umstände, die sie ursprünglich gerechtfertigt erscheinen ließen, nachträglich unzulässig geworden ist?

HGB. §§ 18, 24. HGB. § 142.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Mai 1942 in einer Handelsregistersache.
II B 1/42.

I. Amtsgericht Dresden.

II. Landgericht daselbst.

Beide Fragen sind bejaht worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

1. Am 29. Juni 1929 wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden die Firma „Neuestes aus Wirtschaft und Recht Dr. jur. Carl W.“ und als ihr alleiniger Inhaber der Verlagsbuchhändler Dr. jur. Carl W. eingetragen. Er bezeichnete als Gegenstand des Unternehmens die Versorgung von Zeitungen und Zeitschriften mit

den neuesten Nachrichten aus Wirtschaft und Recht. Am 6. Februar 1935 wurde der Eintritt seiner Ehefrau Olga Elfriede W. geb. Sch. als Kommanditistin im Handelsregister vermerkt. Die Eheleute W. und ihre vier Kinder sind ferner wirtschaftlich die alleinigen Inhaber weiterer fünf im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragener Gesellschaften, nämlich der unter den Firmen „Dr. W. & Co.“, „Verlag Dr. Carl W.“ und „Dr. jur. Carl W.“ betriebenen Kommanditgesellschaften, der Firma „W. . . Dr. jur. Carl W., Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, und der „Mitteldeutschen Er.-Aktiengesellschaft“. Diese fünf Gesellschaften sind noch insofern miteinander verflochten, als die Firma „Verlag Dr. Carl W.“ persönlich haftende Gesellschafterin der beiden anderen Kommanditgesellschaften und, ebenso wie die „Mitteldeutsche Er.-Aktiengesellschaft“, Gesellschafterin der „W. . .“ GmbH. ist.

W. wurde durch Berufungsurteil des Landgerichts G. vom 23. April 1936 wegen versuchter Erpressung zu einer einjährigen Gefängnisstrafe sowie zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt; seine Revision hiergegen wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts J. vom 14. August 1936 verworfen. Er verlor damit nach § 33 StGB. dauernd das Recht zur Führung des Dokortitels.

Mit Beschluß vom 5. Dezember 1940 benachrichtigte das Amtsgericht Dresden die beiden Gesellschafter der eingangs genannten Kommanditgesellschaft, daß die Firma nach § 142 FGG. von Amts wegen gelöscht werden solle, da die Voraussetzungen für ihre Eintragung nicht mehr gegeben seien; es setzte den Beteiligten zur Geltendmachung eines Widerspruchs Frist bis zum 15. Dezember 1940. Die Gesellschaft sowie die beiden Gesellschafter legten hiergegen am 16. Dezember 1940 „alle in Frage kommenden Rechtsmittel“ ein. Das Amtsgericht wies mit Beschluß vom 17. Dezember 1940 den Widerspruch, falls ein solcher in der Erklärung der Beteiligten enthalten sein sollte, zurück, weil er verspätet, auch sachlich nicht begründet worden, überdies nicht als ernst gemeint anzusehen sei. Die sofortige Beschwerde der Kommanditgesellschaft hiergegen wurde vom Landgericht Dresden mit Beschluß vom 20. September 1941 aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Es trat u. a. den Ausführungen im Beschlusse des Amtsgerichts vom 5. Dezember 1940 bei, daß, nachdem W. das Recht zur Führung des Dokortitels verloren habe, die Firma nicht

mehr eingetragen werden könnte und die Voraussetzungen für ihren Bestand um so weniger gegeben seien, als B. selbst noch persönlich haftender Gesellschafter sei, so daß es sich nicht um eine abgeleitete Firma handele, daß im übrigen auch die nachträgliche Unzulässigkeit einer Firma das AmtsLöschungsverfahren nach § 142 FGG. rechtfertige. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene weitere Beschwerde der Kommanditgesellschaft. Das Oberlandesgericht München möchte sie als unbegründet zurückweisen, sieht sich hieran jedoch durch die Rechtsprechung des Kammergerichts (RGZ. Bd. 48 S. 124; FFG. Bd. 12 S. 248 = JW. 1935 S. 436 Nr. 2) gehindert und hat deshalb die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

2. Die Voraussetzungen für die Vorlegung der Beschwerde nach § 28 Abs. 2 FGG. sind gegeben. Die Rechtsfrage, in der das Oberlandesgericht München von der Rechtsprechung des Kammergerichts abweichen möchte, betrifft die Anwendbarkeit des § 142 FGG. auch in den Fällen, in denen eine in das Handelsregister eingetragene Firma zwar nicht von vornherein unzulässig gewesen, wohl aber nach der Eintragung unzulässig geworden ist. Während das Kammergericht die Anwendbarkeit des in § 142 FGG. geregelten Lösungsverfahrens auf den Fall nachträglich eingetretener Unzulässigkeit verneint, hält das Oberlandesgericht München die auch im Schrifttum vertretene gegenteilige Auffassung für begründet. Da das vom Amtsgericht eingeschlagene Verfahren zu beanstanden wäre, wenn für ein Vorgehen nach § 142 FGG. auch in Fällen nachträglicher Unzulässigkeit schlechthin kein Raum bliebe, hinge die Entscheidung in der Tat von der Beantwortung der im Beschlusse des Kammergerichts behandelten Rechtsfrage ab, sofern die in Rede stehende Firma mit dem Wegfall der Befugnis B. zur Führung des Dokortitels unzulässig geworden wäre. Jene Rechtsfrage würde für die Entscheidung nur dann keine Rolle spielen, wenn dies zu verneinen wäre. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG. wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt. Denn hierfür genügt, daß das vorliegende Gericht nach seiner rechtlichen Beurteilung des Falles eine Klärung der streitigen Rechtsfrage als für die Entscheidung über die weitere Beschwerde erforderlich erachtet, und es fällt, wenn dies zutrifft, nicht ins Gewicht, ob auch das Reichsgericht diese Ansicht teilt (vgl. RGZ. Bd. 155 S. 211 mit weiteren Nachweisen). Ist hiernach die Vorlegung gerecht-

fertigt, so hat das Reichsgericht über die weitere Beschwerde selbstständig und auch insoweit zu entscheiden, als es sich um die für das Auftreten der streitigen Rechtsfrage wesentliche Vorfrage handelt.

3. Dem Oberlandesgericht München ist darin beizutreten, daß mit der Aufnahme der Ehefrau W. in das bis dahin von ihrem Ehemann allein betriebene Handelsgeschäft als Kommanditistin die bisherige Firma des Unternehmens nach § 24 HGB. zur abgeleiteten Firma wurde und unverändert beibehalten werden durfte, gleichviel, ob der bisherige Einzelinhaber persönlich haftender Gesellschafter wurde oder nicht. Da W. zur Zeit der Eintragung der Kommanditgesellschaft zur Führung des Dokortitels noch befugt war, war die Fortführung der bisherigen Firma firmenrechtlich nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht bemerkt aber mit Recht, daß auch bei abgeleiteten Firmen der Grundsatz der Firmenwahrheit nur durchbrochen, nicht außer Kraft gesetzt ist. Das Gesetz will, wie der erkennende Senat in der Entscheidung II 60/39 vom 2. Dezember 1939 (RGZ. Bd. 162 S. 121) ausgeführt hat, mit der Zulassung der Fortführung bestehender Firmen trotz Wechsels des Inhabers (§ 22 HGB.) der Erhaltung der bisherigen Firma und der in ihr verkörperten Werte dienen, nicht darüber hinaus einer Firma zur Fortdauer verhelfen, die sonst innerlich unwahr ist. Das Verbot täuschender Firmenzusätze im § 18 Abs. 2 HGB. gilt deshalb auch gegenüber abgeleiteten Firmen, und es besteht kein Grund, die in § 24 HGB. behandelten Fälle eines nur teilweisen Wechsels der Inhaberschaft insoweit anders zu beurteilen als die des § 22. Wie in der angeführten Entscheidung des erkennenden Senats weiter dargelegt ist, bezieht sich das Verbot des § 18 Abs. 2 HGB. nicht nur auf die Bildung neuer Firmen, sondern auch auf die Fälle, in denen eine zunächst den Anforderungen des Firmenrechts entsprechende Firma durch eine Veränderung der Umstände, die anfänglich die gewählten Firmenzusätze als gerechtfertigt erscheinen ließen, unzulässig geworden ist. Es bedarf deshalb der Prüfung, ob die Beibehaltung des Dokortitels in der Firma der Gesellschaft zu einer Täuschung der Allgemeinheit über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers Anlaß geben kann, nachdem W. des Rechtes zur Führung dieses Titels verlustig gegangen ist. Das mag insofern zu verneinen sein, als die Firma, die mangels eines das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatzes (§ 19 Abs. 2 HGB.) nur eine abgeleitete sein kann, als solche nicht zu dem Schlusse

berechtigt, der als Doktor bezeichnete Träger des in ihr enthaltenen Namens sei noch Gesellschafter oder gar persönlich haftender Gesellschafter. Die Öffentlichkeit wird aber in aller Regel annehmen, daß sich die Gesellschaft nicht einer mit dem Hinweis auf die Dokortwürde auch eines früheren Geschäftsinhabers versehenen Firma bedienen werde, wenn diesem die Befugnis zur Führung des Dokortitels durch Strafurteil aberkannt worden ist. Die Beibehaltung des Dokortitels wäre solchenfalls zur Täuschung geeignet, weil die Firma damit zum Ausdruck brächte, daß sie den Ruf und die Wertschätzung, die das Unternehmen dank der durch den Titel verbürgten besonderen fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit seines früheren Inhabers habe erwarten dürfen, auch weiterhin für sich in Anspruch nehme. Die Gefahr einer Täuschung besteht erst recht, wenn, wie hier, der zur Führung des Dokortitels nicht mehr Berechtigte der alleinige persönlich haftende Gesellschafter ist.

4. Ist hiernach mit dem Oberlandesgericht davon auszugehen, daß die Firma der Gesellschaft mit dem Wegfall der Befugnis W.3 zur Führung des Dokortitels unwahr und deshalb nach § 18 Abs. 2 HGB. unzulässig geworden ist, so steht damit weiter in Frage, ob auch in solchem Falle der vom Amtsgericht eingeschlagene Weg eines Amtslösungsverfahrens nach § 142 FGG. gangbar ist. Während die Rechtsprechung dies bisher verneint hat (vgl. außer den oben angeführten Entscheidungen des Kammergerichts dessen Beschlüsse in FFG. Bd. 12 S. 255 [= FZ. 1935 S. 434 Nr. 1] und in FHR. 1935 Nr. 1472; ferner Oberlandesgericht München in FFG. Bd. 14 S. 475), sind die Ansichten im Schrifttum geteilt. Das Kammergericht beruft sich für seine ablehnende Auffassung vor allem auf den Wortlaut des § 142 FGG., der erfordere, daß eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt sei, obwohl sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, daß also die Unzulässigkeit schon im Zeitpunkte der Eintragung bestanden haben müsse. Demgegenüber hat im Schrifttum die Meinung an Boden gewonnen, daß der Wortlaut der Vorschrift allein für deren Auslegung nicht entscheidend sein könne, daß es vielmehr der seit der Staatserneuerung herrschenden Rechtsauffassung entspreche, der ausdehnenden Anwendung des § 18 Abs. 2 HGB. auf Fälle nachträglicher Unzulässigkeit durch Zulassung der Amtslösung nach § 142 FGG. auch verfahrensrechtlich einen Weg zur Seite zu stellen, der es dem Registerrichter ermögliche, das Handels-

register mit der der Sache nach gebotenen Erfolgssicherheit und Beschleunigung von solchen unzulässig gewordenen Eintragungen zu befreien (vgl. Groschuff in *JR.* 1934 S. 22, 83 und *JW.* 1934 S. 948; Trifolli in *JW.* 1935 S. 434; Schlegelberger *HGB.* Bem. 18 zu § 18, Bem. 17 zu § 31; Flad-Gadow-Heinichen *HGB.* Bem. 11 zu § 37; Koenige-Reichmann-Röhler *HGB.* Bem. 4 zu § 18; Schlegelberger *JUG.* Bem. 5 zu § 142). Daß nur dies dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht werde, der ihr nach dem heute geltenden Recht zutomme, folgert Hildebrandt (*DfG.* 1936 S. 50 und *DGenWR.* 1937 S. 298) insbesondere daraus, daß der Gesetzgeber selbst in § 10 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 in der Fassung vom 25. September 1939 (*RGBl.* I S. 1955) für den dort erwähnten Fall des nachträglichen Unzulässigwerdens einer Firma den § 142 *JUG.* und damit das Amtslöschungsverfahren für entsprechend anwendbar erklärt habe. Der erkennende Senat tritt der Auffassung, daß auch nachträglich unzulässig gewordene Eintragungen von Amts wegen gelöscht werden können, bei. Der Wortlaut des § 142 *JUG.* mag zwar, ebenso wie seine Entstehungsgeschichte (vgl. *Sahn-Wugdan Materialien* Bd. 7 S. 69), eine gegenläufige Deutung nahelegen. Das kann aber nicht zur Folge haben, daß damit die Möglichkeit, bei der Anwendung der Vorschrift einem inzwischen eingetretenen Wandel des Rechtsempfindens Rechnung zu tragen, entfielen. Über dem bloßen Wortlaut des Gesetzes steht der Rechtsgedanke, den es verwirklichen will. Um diesen zu erkennen, bedarf es einer Berücksichtigung der aus der geltenden Rechtsordnung erwachsenden Bedürfnisse, denen die Anwendung des Gesetzes dienen soll. Gebietet die heutige Rechtsauffassung, die Allgemeinheit in jedem Falle vor Täuschungen zu schützen und deshalb den Grundsatz der Firmenwahrheit auch gegenüber Mißbräuchen Platz greifen zu lassen, die sich aus einer nachträglichen Veränderung der für die Zulässigkeit einer Firma maßgebenden Umstände ergeben, so folgt daraus ohne weiteres, daß dieser Rechtsgedanke auch für die Auslegung der zur Bekämpfung derartiger Mißbräuche bestehenden Verfahrensvorschriften bestimmend sein muß. Daß eine solche Auslegung mit dem Gesetzeswillen im Einklang steht, tritt in der oben erwähnten Bestimmung des Gesetzes über das Kreditwesen, die für gewisse Fälle nachträglich eingetretener Firmenunzulässigkeit ein Verfahren nach § 142 *JUG.* ausdrücklich vorsieht, deutlich zutage. Nur durch eine

Löschung von Amts wegen, die eine Vereinerung des Handelsregisters auch gegen den Willen des Eingetragenen ermöglicht und die Zufälligkeiten und Verzögerungen eines in seinem Erfolge von den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Bereitwilligkeit des Betroffenen abhängigen Ordnungsstrafverfahrens nach §§ 132, 140 FGG. vermeidet, wird dem Erfordernis alsbaldiger Beseitigung täuschender Eintragungen genügt. Den Belangen des Firmenträgers geschieht dabei kein Eintrag, da ihm auch bei Anwendung des Verfahrens nach § 142 FGG. die Möglichkeit eines Widerspruchs gewahrt bleibt.

Dem Landgericht ist hiernach im Ergebnis beizutreten, soweit es seine Entscheidung damit begründet, daß auch bei nachträglichem Unzulässigwerden einer Firma das Amtslöschungsverfahren nach § 142 FGG. statthaft sei. Der weiteren Beschwerde ist deshalb der Erfolg zu verjagen.